

2. Die Voraussetzungen der Notwehr

Das Notwehrrecht berechtigt zu einem Verhalten, das im allgemeinen durch die Strafgesetze unseres Staates zum Verbrechen erklärt ist, da es die Schädigung von Leben, Gesundheit, Eigentum, Freiheit und anderen Interessen der Gesellschaft oder eines Bürgers bewirken kann. Deshalb ist es notwendig, gewissenhaft festzustellen, unter welchen Voraussetzungen ein Notwehrrecht entsteht.

Die Umstände, die ein Notwehrrecht begründen, werden mit dem Begriff *Notwehrlage* bezeichnet. Die Notwehrlage entsteht durch einen *gegenwärtigen gefährlichen, rechtswidrigen Angriff*.

a) Unter einem *Angriff* ist stets nur eine *menschliche Handlung* zu verstehen. Ein Angriff liegt also nicht vor, wenn ein Tier oder ein Gegenstand einen Menschen bedroht.

So liegt ein Angriff im Sinne des § 53 Abs. 2 StGB z. B. nicht vor, wenn ein entlaufener Hund den A. anfällt. Erschlägt A. den Hund, so ist sein Verhalten aus anderen Gründen, nicht aber aus Notwehr gerechtfertigt.

Wohl aber liegt ein Angriff vor, wenn ein Tier nur als Werkzeug einer menschlichen Handlung eingesetzt wird.

B. lenkt seine Pferde so, daß sie eine Anpflanzung wertvoller Obstbäumchen des A. zerstampfen müssen.

Der Angriff muß auf ein strafrechtlich geschütztes Objekt gerichtet sein. Unser Strafrecht beschränkt die Notwehrfähigkeit nicht auf einen Kreis von bestimmten Objekten. Unabhängig von der Art und der Bedeutung des Objekts begründet jeder Angriff, der sich gegen ein von unserem Strafrecht geschütztes Objekt richtet, eine Notwehrlage.

b) Der Angriff, der eine Notwehrlage begründet, muß *rechtswidrig* sein, d. h. *er darf rechtlich nicht erlaubt sein*.

Die Hechtswidrigkeit, die das Gesetz hier verlangt, ist nicht der Strafrechtswidrigkeit als Eigenschaft einer verbrecherischen Handlung gleichzusetzen. Dadurch würde das Notwehrrecht zu sehr eingeschränkt. So ist die Angriffshandlung eines Kindes oder eines Geisteskranken zwar keine strafrechtswidrige Handlung, wohl aber rechtlich nicht erlaubt. Ein solcher Mensch erfüllt in seiner Person nicht die Mindestanforderungen, die das Gesetz an das Subjekt eines Verbrechens stellt. Trotzdem erfordert der Schutz unserer gesellschaftlichen Ordnung,